

Rundschreiben des Bundesministerium des Innern und des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Anwendung der Gesetzesregelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen

Inhalt

0	PROBLEMDARSTELLUNG	3
1	SCHRITT 1: PRÜFUNG DURCH DIE BEURKUNDENDE BEHÖRDE ODER URKUNDEPERSON, OB KONKRETE ANHALTSPUNKTE FÜR MISSBRAUCH VORLIEGEN. ..	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte	5
1.2.1	Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BGB)	6
1.2.2	Asylantragssteller aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BGB)	6
1.2.3	Fehlen von persönlichen Beziehungen (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 BGB).....	7
1.2.4	Bereits mehrfache Anerkennung ausländischer Kinder (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BGB).....	7
1.2.5	Verdacht auf Gewährung bzw. Versprechen eines Vermögensvorteils (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 BGB)	7
1.2.6	Ergänzender Hinweis	8
1.3	Anhörung der Beteiligten	8
1.4	Ergebnis	8
2	SCHRITT 2: AUSSETZUNG DES VERFAHRENS UND MITTEILUNG AN DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	8
2.1	Im Inland	9
2.1.1	Aussetzung des Verfahrens.....	9
2.1.2	Rechtsfolgen der Aussetzung.....	9
2.1.3	Mitteilung der Aussetzung.....	9
2.2	Im Ausland	11
3	SCHRITT 3: PRÜFVERFAHREN NACH § 85A AUFENTHG	11
3.1	Allgemein	11
3.2	Vermutungstatbestände für missbräuchliche Anerkennung	12
3.2.1	Erklärung des Missbrauchs durch den Anerkennenden (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).....	12
3.2.2	Erklärung des Missbrauchs durch die Mutter (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)	13
3.2.3	Mehrfache Anerkennung (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	13
3.2.4	Vermögensvorteil (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)	13
3.3	Ergebnis der behördlichen Prüfung	13
3.3.1	Keine Feststellung einer missbräuchl. Vaterschaftsanerkennung: Einstellung des Verfahrens ...	14

3.3.2	Feststellung von Missbrauch: Feststellender Verwaltungsakt	14
4	SCHRITT 4: MITTEILUNG DES PRÜFERGEBNISSES UND WEITERES VERFAHREN.....	14
4.1	Im Inland	14
4.1.1	Bei Verfahrenseinstellung.....	14
4.1.2	Bei Missbrauchsfeststellung	15
4.2	Im Ausland.....	16
4.2.1	Bei Verfahrenseinstellung.....	16
4.2.2	Bei Missbrauchsfeststellung	16
5	DULDUNGSREGELUNG WÄHREND DES PRÜFVERFAHRENS	16
5.1	§ 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG (Duldung)	16
5.2	Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage	17

0 **Problemdarstellung**

- 0.1 Sowohl Vertreter der Länder als auch der Ausländerbehörden haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es vermehrt zu Vaterschaftsanerkennungen komme, die gezielt gerade dazu dienen, ausländischen Kindern, Anerkennenden oder Müttern sowie ggf. deren weiteren Kindern ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln, welches ihnen nach den Vorschriften des geltenden Rechts andernfalls nicht zustünde.
- 0.2 Durch die Anerkennung eines Kindes einer ausländischen Mutter durch einen deutschen Mann erhält nicht nur das Kind mit der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet. Aus dem Grundsatz des Familiennachzugs, der aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) folgt und einfachrechtlich in den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) niedergelegt ist, folgt vielmehr unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen auch ein Aufenthaltsrecht für die ausländische Mutter und gegebenenfalls für deren weitere ausländische Kinder.
- 0.3 Die Voraussetzungen dafür, wann und wie lange sich ein Ausländer, der nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammt, in Deutschland aufhalten darf, sind im Kern im AufenthG geregelt. Besitzt ein Ausländer kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, ist er zur Ausreise verpflichtet. Wenn nun ein deutscher Mann die Vaterschaft für das Kind einer ausländischen Mutter anerkennt und für das Kind noch kein rechtlicher Vater vorhanden ist, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Absatz 1 StAG). Entsprechendes gilt, wenn ein ausländischer Mann, der die Aufenthaltsvoraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG erfüllt, die Vaterschaft für das rechtlich vaterlose Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter anerkennt. Die Mutter erhält dann in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.
- 0.4 Diese Rechtsfolgen sind erwünscht, wenn zwischen dem Kind und dem anerkennenden Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder entstehen soll und der Anerkennende tatsächlich bereit ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen oder der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Erfolgt die Anerkennung hingegen gerade gezielt zu dem Zweck, die Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt des Kindes zu schaffen, so ist sie rechtsmissbräuchlich. Entsprechendes gilt, wenn ein ausländischer Mann die Vaterschaft für ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit nur zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes anerkennt. Solche Vaterschaftsanerkennungen verfolgen keinen legitimen Zweck.
- 0.5 Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Juni 2008 mit § 1600 Absatz 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt (Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, BGBl. I S. 313). Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Regelung jedoch durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 für verfassungswidrig und nichtig, insbesondere weil der weite Anfechtungstatbestand auch Vaterschaftsanerkennungen erfasste, die nicht die Umgehung des Aufenthaltsrechts bezweckten. Das Bundesverfassungsgericht sah darin unter anderem einen Verstoß gegen das Entziehungsverbot nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG sowie gegen den Gesetzesvorbehalt aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG und das Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 GG.
- Das neue Überprüfungsverfahren vor Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung*
- 0.6 Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 2780) wurde daher mit Wirkung zum 29. Juli 2017 ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gewählt. Erfolgt die Anerkennung gezielt gerade zu dem Zweck, Aufenthaltsrechte zu vermitteln, soll die Anerkennung bereits im Vorfeld mithilfe einer Überprüfung durch die Ausländerbehörde

verhindert werden, um die an die Vaterschaftsanerkennung anknüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen.

- 0.7 Bislang waren die für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung zuständigen Stellen oder Urkundspersonen grundsätzlich nicht berechtigt, eine Vaterschaftsanerkennung oder die Zustimmung der Mutter zu einer Vaterschaftsanerkennung zu überprüfen und ggf. eine Eintragung im Geburtenregister zu verweigern. Die neuen Regelungen setzen nun unmittelbar bereits bei der für die Rechtswirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung maßgeblichen Beurkundung der Anerkennung an:

1. Zivilrechtliche Verbotsnorm im Abstammungsrecht

Durch die Schaffung einer zivilrechtlichen Verbotsnorm im Abstammungsrecht (§ 1597a Absatz 1 BGB) ist nun ausdrücklich klargestellt, dass die Anerkennung einer Vaterschaft von der Rechtsordnung missbilligt wird, wenn sie gezielt gerade zu dem Zweck abgegeben wird, die Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen. Dies gilt auch für vorgeburtliche Anerkennungen. Die Prüfung, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen, obliegt den beurkundenden Behörden oder der Urkundsperson.

2. Aussetzung der Beurkundung und verwaltungsrechtliches Verfahren der Ausländerbehörden

Sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen, muss die beurkundende Behörde oder Urkundsperson die Beurkundung der Vaterschaft aussetzen und dies der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen.

Gleichzeitig wurde mit § 85a AufenthG im Aufenthaltsgesetz ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren eingeführt, mit dem die zuständige Ausländerbehörde nach Mitteilung durch die beurkundende Behörde oder Urkundsperson feststellt, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft i.S.d. § 1597a Absatz 1 BGB vorliegt.

3. Ablehnung der Beurkundung durch die beurkundenden Behörden oder Urkundspersonen

Solange die Beurkundung ausgesetzt ist, können die Anerkennung und die Zustimmung auch nicht bei einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson wirksam beurkundet werden. Wird das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt, so erlässt die Ausländerbehörde einen entsprechenden Verwaltungsakt. Sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, ist die Beurkundung abzulehnen. Eine wirksame Beurkundung von Anerkennung und Zustimmung ist dann auch nicht mehr bei einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson möglich (§ 1597a Absatz 3 Satz 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 4 BGB).

1 Schritt 1: Prüfung durch die beurkundende Behörde oder Urkundsperson, ob konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch vorliegen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Die beurkundende Behörde oder Urkundsperson prüft, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung vorliegen (vgl. § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB).

Beurkundende Behörde oder Urkundsperson können zur Beurkundung ermächtigte Beschäftigte des Jugendamtes, Urkundsbeamte der Amtsgerichte, Standesbeamte, Notare oder Konsularbeamte deutscher Auslandsvertretungen sein.

Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft liegt nach § 1597a Absatz 1 BGB vor, wenn die Vaterschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt eines Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes geschaffen werden sollen.

- 1.1.2 Entsprechendes gilt für die nach § 1595 Absatz 1 BGB erforderliche Zustimmung der Mutter (vgl. § 1597a Absatz 4 BGB). Die Zustimmung der Mutter kann ebenso missbräuchlich sein wie die Anerkennung der Vaterschaft selbst.

Da Anerkennung und Zustimmung getrennt erklärt werden können, ist es möglich, dass konkrete Anhaltspunkte für den missbräuchlichen Charakter der Anerkennung erst bei der Beurkundung der Zustimmung der Mutter bekannt werden.

- 1.1.3 Die Wirksamkeit der rechtlichen Vaterschaft durch Anerkennung nach § 1592 Nr. 2 i.V.m. §§ 1594 ff. BGB hängt nicht davon ab, ob der Anerkennende tatsächlich der leibliche Vater des Kindes ist. Durch § 1597a Absatz 5 BGB wird klargestellt, dass die Anerkennung einer Vaterschaft unabhängig von dem mit ihr verfolgten Zweck nicht missbräuchlich sein kann, wenn der Anerkennende der leibliche Vater ist. Dies folgt bereits aus der Regelung des § 1600d BGB, nach der bei Nichtbestehen einer rechtlichen Vaterschaft der leibliche Vater als rechtlicher Vater des Kindes festzustellen ist, ohne dass seine Motive rechtlich relevant sind.

Wird vorgetragen, der Anerkennende sei der leiblicher Vater, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson, zu beurteilen, ob dadurch etwaige konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung oder Zustimmung ausgeräumt werden.

- 1.1.4 Zu beachten ist, dass der Anerkennende nicht zwingend deutscher Staatsangehöriger sein muss, um die Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet zu vermitteln. Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit auch, wenn der Anerkennende Ausländer ist, seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz besitzt (siehe 4.3.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG). Voraussetzung ist, dass das Kind in Deutschland geboren wurde.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen insbesondere:

- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 Absatz 1 Satz 1 AufenthG),
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a Absatz 1 Satz 1 AufenthG),
- Unionsbürger, bei denen nicht das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde, und
- türkische Staatsangehörige, die unter Art. 6 (bei rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt von acht Jahren) und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80) fallen.

1.2 Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte

Das Vorliegen eines der im § 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 BGB genannten Anzeichen – (1) Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht, (2) Asylantragsteller aus sicherem Herkunftsstaat, (3) Fehlen von persönlichen Beziehungen, (4) bereits mehrfache Anerkennung ausländischer Kinder und dadurch Schaffung eines Rechts zum Aufenthalt, (5) Verdacht auf Vermögensvorteil – ist für sich genommen noch nicht mit dem Bestehen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerken-

nung gleichzusetzen. Die genannten Anzeichen indizieren jedoch die Erforderlichkeit einer weitergehenden Prüfung und machen eine sorgfältige Abwägung der Faktenlage unter Einbeziehung aller Erkenntnisquellen nötig.

Der Katalog des § 1597a Absatz 2 Satz 2 BGB ist nicht abschließend. Sind z.B. Mutter und Anerkennender nicht in der Lage, sprachlich miteinander zu kommunizieren, legt dies ebenfalls die Prüfung konkreter Anhaltspunkte nahe. Auch der Umstand, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Anerkennenden und der Mutter von dem Ort abweicht, an dem die Beurkundung der Vaterschaft vorgenommen werden soll, kann eine weitergehende Prüfung indizieren.

1.2.1 Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 1597a Absatz. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB)

Eine vollziehbare Ausreisepflicht des Anerkennenden, der Mutter oder des Kindes legt die Prüfung konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung nahe, da die aus der Anerkennung folgende deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes beziehungsweise das aus der Anerkennung folgende Aufenthaltsrecht die einzig zu erwartende Möglichkeit für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet und somit das Motiv der Anerkennung sein kann.

Das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht ist insbesondere dadurch erkennbar, dass der Ausländer im Besitz einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung ist. Auch die Duldung bescheinigt lediglich, dass die Abschiebung zeitweilig ausgesetzt ist, ohne die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zu beseitigen.

Besitzt der Ausländer hingegen z.B. eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder ein gültiges Visum, ist er nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

1.2.2 Asylantragssteller aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BGB)

Hat ein Ausländer einen Asylantrag gestellt, erhält er für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung; er ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Asylanträge von Ausländern, die die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) besitzen, werden jedoch als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 29a Absatz 1 AsylG), es sei denn, die Vermutung der fehlenden Verfolgung wird im Einzelfall durch entsprechendes Vorbringen widerlegt.

Wenn der Anerkennende, die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG besitzt, liegt die Prüfung nahe, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen, da in diesen Fällen die aus der Anerkennung folgende deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes beziehungsweise das aus der Anerkennung folgende Aufenthaltsrecht ebenfalls die einzig zu erwartende Möglichkeit für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet und somit das Motiv der Anerkennung sein kann.

Ein sicherer Herkunftsstaat ist ein Staat, bei dem auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (vgl. Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 GG).

Nach § 29a Absatz 2 AsylG fallen darunter neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage II des AsylG bezeichneten Staaten. In Anlage II des AsylG sind derzeit folgende Staaten gelistet (Stand: 21.12.2017):

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana

- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Die als sicher eingestufteten Herkunftsstaaten sind auch unter folgendem Link auf der Webseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abrufbar:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>

1.2.3 Fehlen von persönlichen Beziehungen (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 BGB)

Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte kann ferner darin liegen, dass *keinerlei Hinweis* auf eine *vorangegangene tatsächliche Begegnung* der Mutter mit dem Mann oder eine zwischen ihnen bestehende soziale oder emotionale Verbindung existiert. Auch ist eine Prüfung, ob tatsächlich konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen, indiziert, wenn keinerlei persönliche Kontakte zwischen dem Mann und dem Kind bestehen und nicht erkennbar ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind in Zukunft angestrebt wird.

Liegt *keine häusliche Gemeinschaft* zwischen Anerkennendem und Mutter oder Kind vor, kann dies auch ein Hinweis auf ein Fehlen persönlicher Beziehungen zum Kind sein, der z.B. durch Nachfragen aufklärungsbedürftig erscheint. Plausible Erläuterungen wie z.B. berufliche Zwänge oder eine fehlende Partnerschaft zwischen der Mutter und dem Anerkennenden würden wiederum auf das Fehlen von konkreten Anhaltspunkten deuten. Andere Erkenntnisquellen können genauso herangezogen werden, um in diesen Fällen das Bestehen oder das Fehlen von konkreten Anhaltspunkten anzunehmen (z.B. eine der Urkundsperson bekannte Ablehnung einer Eheschließung der Betroffenen als Scheinehe).

1.2.4 Bereits mehrfache Anerkennung ausländischer Kinder (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BGB)

Des Weiteren ist es ein Hinweis für die Prüfung konkreter Anhaltspunkte, wenn der Verdacht besteht, dass der Anerkennende in der Vergangenheit bereits mehrfach die Vaterschaft ausländischer Kinder anerkannt und damit jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter geschaffen hat.

In der Regel erfolgt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StAG.

Mittels eines *Auskunftsersuchens an das Standesamt*, welches den *Geburtseintrag des Anerkennenden* führt, kann ein Verdacht i.S.d. § 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BGB erhärtet oder auch entkräftet werden (siehe dazu im Detail Ziffer 3.2.3 des Rundschreibens). Sinnvollerweise sollte jedoch erst die nach § 85 a AufenthG zuständige Behörde im Fall einer Aussetzung ein entsprechendes Auskunftsersuchen stellen.

1.2.5 Verdacht auf Gewährung bzw. Versprechen eines Vermögensvorteils (§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 BGB)

Der Verdacht auf die Gewährung bzw. das Versprechen eines Vermögensvorteils für die Anerkennung oder die Zustimmung indiziert ebenfalls eine nähere Prüfung, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen.

1.2.6 Ergänzender Hinweis

Aus den Meldungen der Praxis folgend kann eine *Mittellosigkeit* des Anerkennenden das Vorliegen eines der in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 des Rundschreibens genannten Anzeichen für konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft zusätzlich untermauern. Selbstredend indiziert Mittellosigkeit allein aber keinen Missbrauchsverdacht, der die Aussetzung der Beurkundung rechtfertigt.

1.3 **Anhörung der Beteiligten**

Sieht die Urkundsperson oder beurkundende Behörde konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung, muss den *Beteiligten*, d.h. dem Anerkennenden und der Mutter, Gelegenheit gegeben werden, diese auszuräumen, d.h. die Beteiligten sind von der beurkundenden Behörde oder Urkundsperson zu den festgestellten Anhaltspunkten anzuhören (§ 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB). Die Beteiligten trifft insoweit die Darlegungslast.

Die Betroffenen sollen über die Verbotsnorm des § 1597a Absatz 1 BGB belehrt und darauf hingewiesen werden, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen und der Vorgang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der zuständigen Ausländerbehörde zur Prüfung vorzulegen und das Beurkundungsverfahren bis zum Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen ist, sofern der Anerkennende und/oder die Mutter diese Anhaltspunkte nicht entkräften können.

1.4 **Ergebnis**

Ergibt die Prüfung, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung bestehen, ist bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen die Beurkundung vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn durch die Anhörung die konkreten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung entkräftet werden konnten.

Stellt die beurkundende Behörde oder Urkundsperson dagegen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung fest und werden diese durch die Anhörung auch nicht entkräftet, so hat sie nach *Schritt 2: Aussetzung des Verfahrens und Mitteilung an die zuständige Behörde* zu verfahren (siehe nächster Abschnitt).

2 **Schritt 2: Aussetzung des Verfahrens und Mitteilung an die zuständige Behörde**

§ 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB bestimmt, dass die beurkundende Behörde oder Urkundsperson die Beurkundung auszusetzen und die zuständige Behörde nach § 85a AufenthG zu informieren hat, wenn nach der Anhörung weiterhin konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung bestehen. Die zuständige Behörde nach § 85a AufenthG prüft dann abschließend, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

Bei einer Beurkundung im *Inland* ist die zuständige Behörde nach § 85a AufenthG die Ausländerbehörde (siehe nähere Details zum Verfahren im Inland unter Ziffer 2.1 des Rundschreibens). Im *Ausland* ist es die Auslandsvertretung des Auswärtigen Amts, d.h. sie ist selbst für die abschließende Missbrauchsprüfung nach § 85a AufenthG zuständig (§ 85a Absatz 4 AufenthG, siehe dazu Ziffer 2.2 des Rundschreibens).

Für den Fall, dass die Vaterschaftsanerkennung im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass die Beurkundung der Geburt trotzdem zeitnah durchgeführt wird.

2.1 Im Inland

2.1.1 Aussetzung des Verfahrens

Wenn konkrete Anhaltspunkte für die Annahme eines Missbrauchsfalls im Inland bestehen, muss die beurkundende Behörde oder Urkundsperson die Beurkundung aussetzen (§ 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB).

Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson wird die Aussetzung des Verfahrens und das Ergebnis der Anhörung aktenkundig machen. Zur Vermeidung von Beweisproblemen soll hierbei auch das Datum und die Uhrzeit der Aussetzung dokumentiert werden.

Bei der Aussetzung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; die Aussetzung ist dementsprechend auch nicht isoliert anfechtbar.

Ferner schließt das neue Präventivverfahren als lex specialis § 49 Personenstandsgesetz (PStG) aus. Gegen die Aussetzung des Beurkundungsverfahrens kann folglich nicht im Anweisungsverfahren nach § 49 PStG vorgegangen werden.

2.1.2 Rechtsfolgen der Aussetzung

Solange die Beurkundung nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB ausgesetzt ist, kann die Anerkennung nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden (§ 1597a Absatz 3 Satz 1 BGB). Eine Anerkennung, die trotz Aussetzung des Beurkundungsverfahrens von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson vorgenommen wird, ist unwirksam (§ 1598 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 1597a Absatz 3 Satz 1 BGB).

Sinn der vorgenannten Regelungen ist es zu verhindern, dass der Mann, bei dem die Beurkundung der von ihm abgegebenen Erklärung ausgesetzt wurde, für dasselbe Kind die Anerkennung bei einer anderen Behörde oder Urkundsperson wirksam beurkunden lassen kann.

Gleiches gilt für die Mutter und ihre Zustimmung zur Anerkennung (vgl. § 1598 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 1597a Absatz 4 und Absatz 3 Satz 1 BGB).

2.1.3 Mitteilung der Aussetzung

2.1.3.1 *Mitteilungen an Anerkennenden und Mutter*

Die beurkundende Behörde oder Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen (§ 1597a Absatz 2 Satz 3 BGB). Diese Mitteilung sollte zweckmäßigerweise auch den Hinweis enthalten, dass die Anerkennung nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden kann, solange die Beurkundung nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB ausgesetzt ist (§ 1597a Absatz 3 Satz 1 BGB).

2.1.3.2 *Mitteilung an Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt*

Um sicherzustellen, dass nur wirksame Anerkennungen in das Geburtenregister eingetragen werden, ist die Aussetzung auch dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, mitzuteilen (§ 1597a Absatz 2 Satz 3 BGB).

Ist das Kind im Inland geboren, ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde (§§ 3, 18 PStG), für die Beurkundung der Geburt im Geburtenregister zuständig. Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und wurde es im Ausland geboren, ohne dass die Geburt im Inland nachbeurkundet wurde, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu übersenden (§ 44 Absatz 3 Satz 2 PStG). Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und wurde die Geburt beim zuständigen inländischen Standesamt nachbeurkundet, so wird der Geburtseintrag bei diesem Standesamt geführt. Hat das Kind keine deutsche Staatsangehörigkeit und wurde es

im Ausland geboren, ist das Standesamt I in Berlin zu benachrichtigen (§ 44 Absatz 3 Satz 2 PStG).

Die Mitteilung wird elektronisch oder per Post an das zuständige Standesamt übersandt.

Durch die in § 1597a Absatz 2 Satz 3 BGB und § 85a Absatz 3 AufenthG normierten Mitteilungspflichten (siehe dazu auch Ziffer 4.1.1.3 und 4.1.2.3 des Rundschreibens) soll das Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, Kenntnis darüber haben, ob bereits ein Überprüfungsverfahren bei einer Behörde eingeleitet oder mit der Feststellung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung abgeschlossen wurde.

Handelt es sich um eine *pränatale Anerkennung*, ist das Standesamt, welches voraussichtlich für die Beurkundung der Geburt zuständig sein wird, zu informieren. Es erscheint sinnvoll, dass die beurkundende Behörde oder Urkundsperson entsprechend nachhält, ob das Kind später tatsächlich auch in diesem Bezirk (d.h. in dem Bezirk des von ihr unterrichteten Standesamts) geboren wurde. Stellt die beurkundende Behörde oder Urkundsperson später fest, dass das Kind nicht in diesem Bezirk geboren wurde, könnte sie z.B. über ein Auskunftsersuchen bei der für die ausländische Mutter zuständigen Ausländerbehörde den tatsächlichen Geburtsort des Kindes ermitteln und auch dieses Standesamt über die Aussetzung der Beurkundung unterrichten.

Ist eine Eintragung des Anerkennenden als Vater im Geburtenregister des Kindes bereits erfolgt, obwohl die Anerkennung nach §§ 1597a Absatz 3 Satz 1, 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB unwirksam war, hat nach Unanfechtbarkeit des Bescheides der Ausländerbehörde eine *Berichtigung nach § 48 PStG* zu erfolgen. Das Standesamt legt hierzu dem zuständigen Amtsgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Berichtigung nach § 49 Absatz 2 PStG vor.

Hinweis: Sind seit der fehlerhaften Eintragung *fünf Jahre vergangen*, so wird die fehlerhafte Anerkennung mit Wirkung ex tunc *geheilt*, d.h. die Vaterschaftsanerkennung gilt als von Anfang an wirksam vorgenommen, auch wenn sie gegen §§ 1597a Absatz 3 Satz 1, 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB verstößt (§ 1598 Absatz 2 BGB).

2.1.3.3

Mitteilung an Ausländerbehörde

Nach erfolgter Aussetzung ist der Fall der Ausländerbehörde mitzuteilen (§ 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB).

Die *örtliche Zuständigkeit* der Ausländerbehörde richtet sich nach Landesrecht; i.d.R. ist diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Person, für die durch die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ein Aufenthaltsrecht erlangt werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Diese Ausländerbehörde beteiligt die Ausländerbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die anderen Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten und holt dort die für das Prüfverfahren nach § 85a AufenthG relevanten Informationen ein.

Befinden sich Mutter und Kind im Ausland und besitzt der Anerkennende nur die deutsche Staatsangehörigkeit, sollte die Mitteilung - wenn die Beurkundung im Inland erfolgt - an die Ausländerbehörde erfolgen, in deren Bezirk der deutsche Staatsangehörige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Eine Zustimmung zur Mitteilung seitens der Beteiligten, d.h. des Anerkennenden, der Mutter und ggf. des Kindes, ist nicht erforderlich.

Die Mitteilungen an die Ausländerbehörden sind per Post oder elektronisch als pdf-Datei oder e-Mail zu versenden.

Um einen Gleichlauf der Mitteilungen durch Urkundsperson und Ausländerbehörde zu gewährleisten, teilt die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson der Ausländerbehörde *auch* die Kontaktdaten des Standesamtes mit, an welches sie die Mitteilung nach Ziffer 2.1.3.2 des Rundschreibens gerichtet hat.

2.2

Im Ausland

Nach § 85a Absatz 4 AufenthG ist im Ausland die Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes für die Prüfung nach § 85a AufenthG zuständig.

Wird die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung im Ausland beurkundet, sind daher die Auslandsvertretungen sowohl für die im Rahmen der Beurkundung erfolgende Prüfung nach § 1597a BGB i.V.m. §§ 2, 10 KonsularG sowie für die Durchführung der Prüfung nach § 85a AufenthG zuständig. Eine Mitteilung an die Ausländerbehörde wie im Inland (siehe oben Ziffer 2.1.3.3 des Rundschreibens) entfällt daher.

Die Aussetzung des Verfahrens ist aufgrund der Wirkung des § 1597a Absatz 3 BGB auch hier erforderlich (vgl. oben Ziffer 2.1.2 des Rundschreibens). Die Aussetzung des Verfahrens und das Ergebnis der Anhörung sind aktenkundig zu machen. Zur Vermeidung von Beweisproblemen soll das Datum und die Uhrzeit der Aussetzung dokumentiert werden. Ein rechtsmittelfähiger Bescheid ist nicht auszustellen, da die Aussetzung keinen Verwaltungsakt darstellt. Auch kann gegen die Aussetzung nicht im Anweisungsverfahren nach § 49 PStG vorgegangen werden (vgl. oben Ziffer 2.1.1 des Rundschreibens).

Eine Mitteilung an das Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist hier ebenfalls vorzunehmen. Im Regelfall wird bei Anerkennungen im Ausland das Kind ausländischer Eltern keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und auch im Ausland geboren sein. In diesen Fällen hat die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu erfolgen; dies gilt auch für den Fall der pränatalen Anerkennung im Ausland. Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und wurde es im Ausland geboren, ohne dass die Geburt im Inland nachbeurkundet wurde, ist die Mitteilung ebenfalls an das Standesamt I in Berlin zu übersenden (§ 44 Absatz 3 Satz 2 PStG). Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und wurde die Geburt beim zuständigen inländischen Standesamt nachbeurkundet, so wird der Geburtseintrag bei diesem Standesamt geführt. Ist das Kind im Inland geboren, ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde (§§ 3, 18 PStG), für die Beurkundung der Geburt im Geburtenregister zuständig.

3

Schritt 3: Prüfverfahren nach § 85a AufenthG

3.1

Allgemein

3.1.1

In § 85a AufenthG wird das behördliche Verfahren zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung i.S.d. § 1597a BGB geregelt.

Durch § 85a Absatz 1 AufenthG wird im Inland die Ausländerbehörde verpflichtet und ermächtigt, ein Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie die Mitteilung einer beurkundenden Behörde oder Urkundsperson nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB erhält, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen. Zur örtlichen Zuständigkeit und der Beteiligung weiterer Ausländerbehörden wird auf Ziffer 2.1.3.3 des Rundschreibens verwiesen.

Wird die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung im Ausland beurkundet, sind die Auslandsvertretungen sowohl für die im Rahmen der Beurkundung erfolgende Prüfung nach § 1597a BGB i.V.m. §§ 2, 10 KonsularG sowie die Durchführung der Prüfung nach § 85a AufenthG zuständig (§ 85a Absatz 4 AufenthG).

- 3.1.2 Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird in den in § 85a Absatz 2 AufenthG geregelten Fällen vermutet. Darüber hinaus kann eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft aber auch in anderen Fällen vorliegen.

Indizien für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft können beispielsweise sein, dass keinerlei Hinweis auf eine tatsächliche Begegnung der Mutter mit dem Mann oder auf eine zwischen ihnen bestehende soziale oder emotionale Verbindung existiert, wenn zudem das aus der Anerkennung folgende Aufenthaltsrecht in Deutschland die einzige zu erwartende Möglichkeit eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet für Anerkennenden, Kind oder Mutter ist. Auch das Fehlen von persönlichen Kontakten zwischen Mann und Kind kann Indiz für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft sein. Die vorgenannten Indizien gewinnen umso mehr an Bedeutung, wenn der Anerkennende völlig mittellos ist.

- 3.1.3 Hinsichtlich der Mitwirkungspflichten der ausländischen Beteiligten gelten die Regelungen des § 82 AufenthG. Für die deutschen Beteiligten gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze (vgl. § 26 Absatz 2 VwVfG). Die Beteiligten sollen auf die Mitwirkungspflichten hingewiesen werden. Zu diesen Pflichten gehört z.B. das Erscheinen zu Anhörungsterminen, die Vorlage seitens der nach § 85a AufenthG zuständigen Behörde geforderten und erforderlichen Unterlagen bzw. die Erteilung von erforderlichen Auskünften.

3.2 **Vermutungstatbestände für missbräuchliche Anerkennung**

§ 85a Absatz 2 AufenthG begründet regelmäßig die gesetzliche Vermutung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft in den dort genannten Fällen. Außerhalb der gesetzlichen Vermutung sind andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nicht ausgeschlossen (siehe auch Ziffer 3.1.2 des Rundschreibens).

Bei Vorliegen einer der Tatbestände wird regelmäßig eine missbräuchliche Anerkennung vermutet; diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Die genannten Fälle begründen somit eine Vermutungswirkung, die aber bei atypischen Konstellationen an den allgemeinen Beweislastregelungen im Verwaltungsverfahren nichts ändert.

Das Vorliegen eines der in § 85a Absatz 2 AufenthG genannten Tatbestände bewirkt jedoch eine Erleichterung der Anforderungen an den zu führenden Beweis, wenn das Verfahren keine Anhaltspunkte für mögliche abweichende Beweggründe bietet. Eine abweichende Bewertung kann sich trotz Vorliegens eines Regelfalls etwa daraus ergeben, dass der anerkennende Vater nachweisbar eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind begründet hat oder sich außerhalb einer sozial-familiären Beziehung in vergleichbarer Weise um das Kind kümmert bzw. bei einer vorgeburtlichen Anerkennung glaubhaft macht, dass er die Verantwortung für das Kind übernehmen will.

- 3.2.1 Erklärung des Missbrauchs durch den Anerkennenden (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

Nach § 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wird in der Regel eine missbräuchliche Anerkennung vermutet, wenn der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem in § 1597a Absatz 1 BGB genannten Zweck dient. Dafür ist hinreichend, aber auch erforderlich, dass der Anerkennende dies etwa gegenüber der Ausländerbehörde deutlich zum Ausdruck bringt. Nicht ausreichend ist, wenn er angibt, die Anerkennung diene auch einem im § 1597a Absatz 1 BGB genannten Zweck.

Zum Zweck der Beweissicherung soll eine Befragung des Anerkennenden schriftlich niedergelegt und die Richtigkeit der Niederschrift von den Beteiligten durch Unterschrift bestätigt werden. Wenn Personen beteiligt sind, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist die Behörde verpflichtet, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Eine Verpflichtung dazu ergibt sich in der Regel, wenn und soweit dies zu einer

ausreichenden Verständigung notwendig ist. Dies folgt aus dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs; § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt hier entsprechend.

3.2.2 Erklärung des Missbrauchs durch die Mutter (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Dasselbe gilt gemäß § 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, wenn die Mutter des anzuerkennenden Kindes erklärt, ihre Zustimmung diene gezielt gerade einem in § 1597a Absatz 1 BGB genannten Zweck.

3.2.3 Mehrfache Anerkennung (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG benennt als weiteren Regelfall für eine widerlegliche Vermutung, dass ein Anerkennender bereits mehrfach die Anerkennung der Vaterschaft für Kinder verschiedener ausländischer Mütter erklärt hat, und dadurch jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter geschaffen hat. Dabei handelt es sich um einen objektiven Anhaltspunkt, der eine missbräuchliche Motivlage ebenso indizieren kann wie ein Geständnis.

In der Regel erfolgt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StAG.

Das Vorliegen des Vermutungstatbestands nach § 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 kann mittels eines Auskunftsersuchens an das Standesamt, welches den Geburtseintrag des Anerkennenden führt (das Standesamt, in dessen Bezirk der Anerkennende geboren wurde, vgl. §§ 3, 18 PStG), überprüft werden.

Bei der Geburt eines Kindes erfolgt gemäß § 21 PStG die Eintragung im Geburtenregister. Neben dem Vor- und Geburtsnamen des Kindes, dem Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, werden das Geschlecht des Kindes und die Vornamen und Familiennamen der Eltern aufgenommen. Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung zu dem Kind erst nach der Geburt, werden die Daten über den Vater durch eine Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen (§ 27 Absatz 1 PStG). Beurkundet das Standesamt zu dem Kind einen Vater, hat es dies gemäß § 57 Personenstandsverordnung (PStV) auch dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt, zur Eintragung eines Hinweises auf die Geburt des Kindes (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 PStG) mitzuteilen. Da hierdurch zumindest sämtliche in Deutschland geborenen Kinder, für die eine Vaterschaft besteht, ersichtlich sind, lässt sich nachvollziehen, ob der Anerkennende beispielsweise bereits Vater mehrerer Kinder mit jeweils unterschiedlichen Familiennamen und Geburtsorten ist.

Über den Geburtseintrag der Kinder lassen sich im nächsten Schritt der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort der Mutter ermitteln. Anhand dieser Daten kann dann mit Hilfe des Ausländerzentralregisters (AZR) ermittelt werden, ob der jeweiligen Mutter ein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt wurde.

Hinweis: Ggf. liegt für den Anerkennenden auch kein inländischer Geburtseintrag vor, falls er im Ausland geboren wurde.

3.2.4 Vermögensvorteil (§ 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

Schließlich liegt nach § 85a Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG ein Regelfall vor, wenn einem Beteiligten für die Abgabe einer Anerkennungserklärung oder einer Zustimmung ein Vermögensvorteil versprochen oder gewährt worden ist.

3.3 **Ergebnis der behördlichen Prüfung**

Wird keine missbräuchliche Anerkennung oder Zustimmung festgestellt, stellt die Behörde das Prüfverfahren ein (siehe dazu Ziffer 3.3.1 des Rundschreibens). Ergibt die Prüfung, dass eine missbräuchliche Anerkennung oder Zustimmung vorliegt,

stellt die Behörde dies durch Verwaltungsakt fest (siehe dazu Ziffer 3.3.2 des Rundschreibens).

3.3.1 Keine Feststellung einer missbräuchl. Vaterschaftsanerkennung: Einstellung des Verfahrens

Kann eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nicht festgestellt werden, ist das Prüfverfahren von der nach § 85a AufenthG zuständigen Behörde einzustellen (§ 85a Absatz 1 Satz 3 AufenthG). Im Inland ist dies die Ausländerbehörde; im Ausland die Auslandsvertretung (§ 85a Absatz 4, Absatz 1 Satz 3 AufenthG).

Da das Prüfverfahren von Amts wegen eingeleitet wird, kann die Behörde das Verfahren einstellen, ohne hierzu die Zustimmung der Beteiligten einzuholen. Die Beteiligten sind lediglich über die Einstellung zu informieren (vgl. § 85a Absatz 3 Satz 2 AufenthG, siehe dazu Ziffer 4.1.1.1 des Rundschreibens).

Hat die nach § 85a AufenthG zuständige Behörde eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung oder Zustimmung nicht festgestellt und ist die Beurkundung vorgenommen worden, so bleiben die Anerkennung und die Zustimmung auch dann wirksam, wenn später konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass sie entgegen § 1597a Absatz 1 BGB missbräuchlich gewesen sein könnten. Das Gleiche gilt, wenn die beurkundende Behörde oder Urkundsperson keine konkreten Anhaltspunkte für einen Missbrauch festgestellt und deshalb die Beurkundung vorgenommen hat. Eine nachträgliche Behördenanfechtung ist nicht vorgesehen.

3.3.2 Feststellung von Missbrauch: Feststellender Verwaltungsakt

Ergibt die behördliche Prüfung, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder eine missbräuchliche Zustimmung vorliegt, stellt die nach § 85a AufenthG zuständige Behörde dies durch Verwaltungsakt fest (§ 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG).

4 **Schritt 4: Mitteilung des Prüfergebnisses und weiteres Verfahren**

4.1 **Im Inland**

4.1.1 Bei Verfahrenseinstellung

4.1.1.1 *Mitteilung an Beteiligte*

Hat die Ausländerbehörde das Verfahren gemäß § 85a Absatz 1 Satz 3 AufenthG eingestellt (siehe oben Ziffer 3.3.1 des Rundschreibens), hat sie die Beteiligten, d.h. den Anerkennenden, die Mutter und ggf. das Kind über die Einstellung zu informieren (vgl. § 85a Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Da die Einstellung für den Anerkennenden und die Mutter nicht belastend ist, ist eine rechtsmittelfähige Bescheidung entbehrlich. Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

4.1.1.2 *Mitteilung an beurkundende Behörde oder Urkundsperson*

Die Ausländerbehörde teilt die Einstellung des Verfahrens auch der beurkundenden Behörde oder Urkundsperson, die das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB mitgeteilt hat, mit, damit diese die Beurkundung vornehmen kann, soweit keine anderen Beurkundungshindernisse vorliegen (§ 85a Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Die Mitteilung kann ebenfalls schriftlich oder elektronisch erfolgen.

4.1.1.3 *Mitteilung an Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt*

Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist die Einstellung ebenfalls schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, da es Kenntnis darüber haben soll, ob das nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB eingeleitete Prüfverfahren eingestellt oder mit der Feststellung eines Missbrauchs abgeschlossen wurde. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin

zu richten (vgl. §§ 85a Absatz 3 Satz 2 AufenthG, 44 Absatz 3 PStG; siehe hierzu auch Ziffer 2.1.3.2 des Rundschreibens).

Um zu gewährleisten, dass die Ausländerbehörde das Standesamt benachrichtigt, welches auch zuvor von der beurkundenden Behörde oder Urkundsperson über die Aussetzung unterrichtet wurde, berücksichtigt es die diesbezüglich ihr übermittelten Daten (vgl. Ziffer 2.1.3.3 und 2.1.3.2 des Rundschreibens).

4.1.2 Bei Missbrauchsfeststellung

4.1.2.1 *Rechtsmittelfähiger Bescheid an Beteiligte*

Hat die Ausländerbehörde gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG festgestellt, dass eine missbräuchliche Anerkennung vorliegt (siehe oben Ziffer 3.3.2 des Rundschreibens), ist den Beteiligten ein rechtsmittelfähiger Bescheid auszustellen (§ 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG).

4.1.2.2 *Mitteilung an beurkundende Behörde oder Urkundsperson*

Ist die nach § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erfolgte Missbrauchsfeststellung unanfechtbar, übersendet die Ausländerbehörde der beurkundenden Behörde oder Urkundsperson, die das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB mitgeteilt hat, eine *beglaubigte Abschrift* des Verwaltungsaktes mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit, in dem der missbräuchliche Charakter der Anerkennung oder der Zustimmung festgestellt wird (§ 85a Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Das Erfordernis einer beglaubigten Abschrift mit einem *Vermerk* über den Eintritt der *Unanfechtbarkeit* folgt aus dem Umstand, dass die beurkundende Behörde oder Urkundsperson auf dieser Grundlage die beantragte Beurkundung abzulehnen hat und den Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht selbst prüfen kann.

Hat die Ausländerbehörde gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, hat die beurkundende Behörde oder Urkundsperson die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung abzulehnen (§ 1597a Absatz 2 Satz 4 BGB). Diese Rechtsfolge entspricht der des § 4 des Beurkundungsgesetzes.

4.1.2.3 *Mitteilung an Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt*

Ist die nach § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erfolgte Missbrauchsfeststellung unanfechtbar, übersendet die Ausländerbehörde dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ebenfalls eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsaktes mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit, in dem der missbräuchliche Charakter der Anerkennung oder der Zustimmung festgestellt wird (§ 85a Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten. Das Erfordernis einer beglaubigten Abschrift mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit folgt auch hier aus dem Umstand, dass das Standesamt den Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht selbst prüfen kann (siehe zur Bedeutung der Mitteilungspflichten gegenüber dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, auch Ziffer 4.1.1.3 und 2.1.3.2 des Rundschreibens).

Um zu gewährleisten, dass die Ausländerbehörde das Standesamt benachrichtigt, welches auch zuvor von der beurkundenden Behörde oder Urkundsperson über die Aussetzung unterrichtet wurde, berücksichtigt es die diesbezüglich ihr übermittelten Daten (vgl. Ziffer 2.1.3.3 und 2.1.3.2 des Rundschreibens).

4.1.2.4 *Mitteilung an Strafverfolgungsbehörde*

Hat die Ausländerbehörde festgestellt, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, kann dies Anlass dafür sein, die Strafverfolgungsbehörden über den

Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, um eine mögliche Strafbarkeit nach § 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG zu prüfen.

4.2 **Im Ausland**

4.2.1 Bei Verfahrenseinstellung

Die Ausstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheids an die Beteiligten ist auch hier entbehrlich; die Beteiligten sind wie im Inland lediglich über die Einstellung zu informieren (siehe Ziffer 4.1.1.1 des Rundschreibens).

Da die Auslandsvertretung gemäß § 85a Absatz 4 BGB sowohl für die Beurkundung als auch für die Durchführung der Missbrauchsprüfung nach § 85a AufenthG zuständig ist, entfällt hier eine gesonderte Mitteilung an die beurkundende Behörde oder Urkundsperson, wie sie die Ausländerbehörde im Inland vorzunehmen hat (vgl. oben Ziffer 4.1.1.2 des Rundschreibens). Bestehen keine anderweitigen Beurkundungshindernisse, nimmt die Auslandsvertretung die Beurkundung vor.

Führt ein Standesamt in Deutschland den Geburtseintrag des Kindes, ist diesem ebenfalls die Einstellung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, da es Kenntnis darüber haben soll, ob das nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB eingeleitete Prüfverfahren eingestellt oder mit der Feststellung eines Missbrauchs abgeschlossen wurde (vgl. § 85a Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Zur Frage, welches Standesamt in Deutschland den Geburtseintrag des Kindes ggf. führt, wird auf Ziffer 2.2 des Rundschreibens verwiesen. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten.

4.2.2 Bei Missbrauchsfeststellung

Hat die Auslandsvertretung gemäß § 85a Absatz 4, Absatz 1 Satz 2 AufenthG festgestellt, dass eine missbräuchliche Anerkennung vorliegt, ist den Beteiligten – wie auch im Inland – ein rechtsmittelfähiger Bescheid auszustellen (§ 85a Absatz 4, Absatz 1 Satz 2 AufenthG, siehe Ziffer 4.1.2.1 des Rundschreibens).

Ist die nach § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erfolgte Missbrauchsfeststellung unanfechtbar, lehnt die Auslandsvertretung die Beurkundung der Anerkennung ab (§ 1597a Absatz 4, Absatz 2 Satz 4 BGB). Wie auch bei der Verfahrenseinstellung entfällt hier eine gesonderte Mitteilung an die beurkundende Behörde oder Urkundsperson, da die Auslandsvertretung sowohl für die Beurkundung als auch für die Durchführung der Missbrauchsprüfung nach § 85a AufenthG zuständig ist (vgl. Ziffer 4.2.1 und 4.1.2.2 des Rundschreibens).

Führt ein Standesamt in Deutschland den Geburtseintrag des Kindes, ist auch dieses über die Missbrauchsfeststellung zu informieren, wenn die nach § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erfolgte Feststellung unanfechtbar ist. Wie im Inland ist die Mitteilung in Form einer beglaubigten Abschrift des Verwaltungsaktes mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit, in dem der missbräuchliche Charakter der Anerkennung oder der Zustimmung festgestellt wird, vorzunehmen. Zur Frage, welches Standesamt in Deutschland den Geburtseintrag des Kindes ggf. führt, wird auf Ziffer 2.2 des Rundschreibens verwiesen. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten.

5 **Duldungsregelung während des Prüfverfahrens**

5.1 **§ 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG (Duldung)**

Nach § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG ist die Abschiebung ab der Aussetzung der Beurkundung für die Dauer der Prüfung, ob eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich ist, vorübergehend auszusetzen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass keine Abschiebung erfolgt, während ein Verfahren zur Prüfung des Vorliegens einer

missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 85a AufenthG bei der Ausländerbehörde läuft.

Die Abschiebung während der Aussetzung der Beurkundung ist solange auszusetzen, bis die Behörde das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung oder einer missbräuchlichen Zustimmung festgestellt hat und diese Entscheidung vollziehbar ist.

5.2 Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage

Der Duldungstatbestand des § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG soll jedoch grundsätzlich keine Anwendung finden, wenn einer Feststellung nach § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG ein Widerspruchs- oder Klageverfahren folgt. Daher ordnet der § 84 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 AufenthG an, dass Widerspruch und Klage gegen eine Missbrauchsfeststellung keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Betroffenen haben jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs zu beantragen.

Bei § 84 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 AufenthG handelt es sich folglich um eine Bestimmung i.S.v. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.